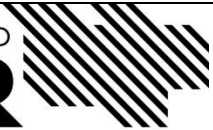


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1865	

	10.09.2020
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	14.09.2020	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	25.09.2020	

Betreff: Erarbeitung Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte"
Hier: Verfahrenserleichterungen des PlanSiG

Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass das Beteiligungsverfahren zum Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ unter Anwendung der verfahrenserleichternden Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt wird.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wurde wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erlassen. Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Länder haben darauf hingewiesen, dass viele Gemeindeverwaltungen, in denen die öffentliche Auslegung stattfinden müsste, im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt wurden, sodass eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist. Dies ist auch im Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr der Fall. Daher wird unter Anwendung des § 3 PlanSiG von einer öffentlichen Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, vor Ort abgesehen (siehe Regelfall des § 13 Abs. 1 LPIG NRW). Die Auslegung wird insofern durch eine Veröffentlichung im Internet (www.regionalplanung.rvr.ruhr) ersetzt. Zudem ist aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und einer eingeschränkten personellen Besetzung eine Entgegennahme zur Niederschrift nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG wird die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift daher ausgeschlossen. Die Regionalplanungsbehörde nimmt aber auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben,

um Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nehmen zu können. Sie bietet daher gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme vor Ort – in der Bibliothek des Regionalverbands Ruhr – an.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	Bereich III Planung	
Akt.zeichen			